

Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

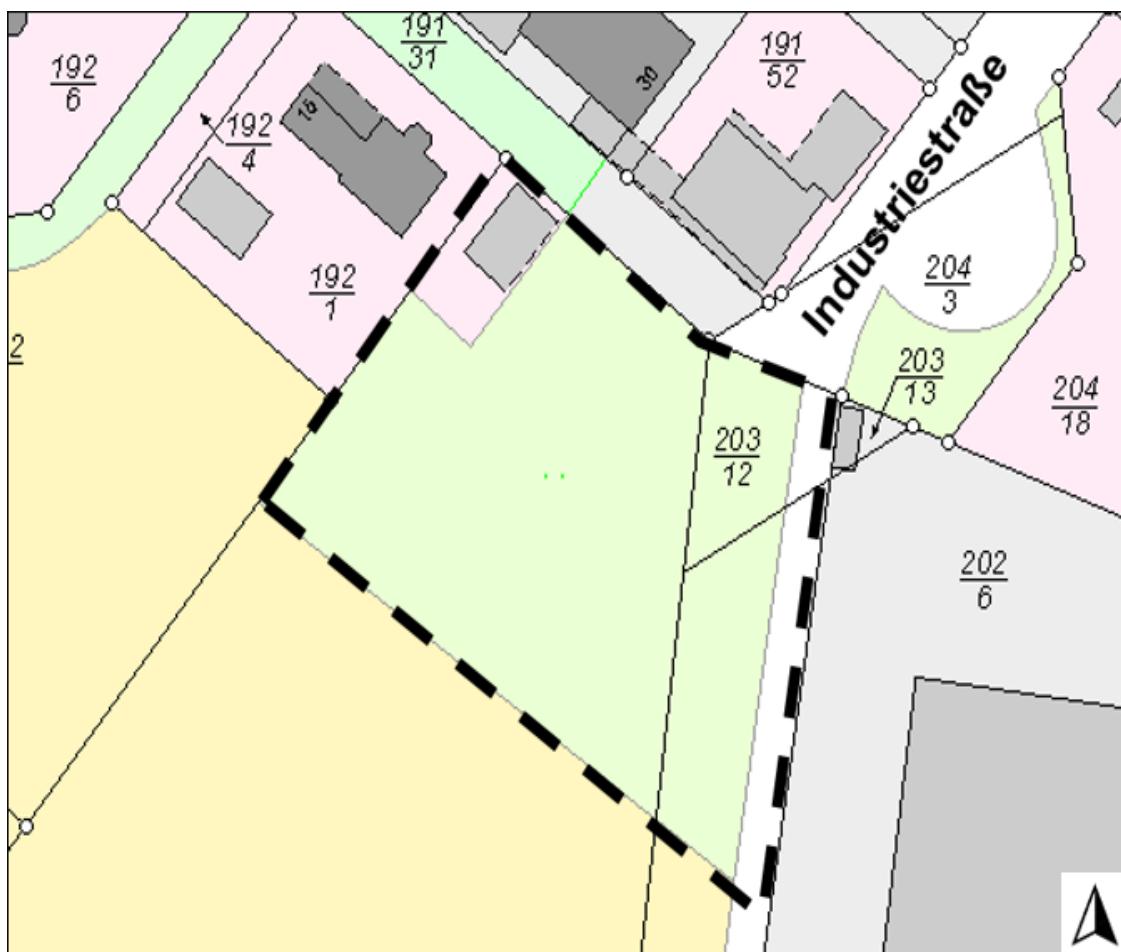
4. Jahrgang
Nr. 31/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 10.11.2025

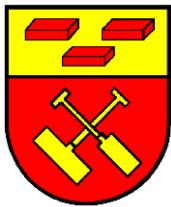
Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Steinwitten III“ (ohne Maßstab)



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang
Nr. 31/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 10.11.2025

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Bösel tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 „Steinwitten III“ in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ergänzend können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter www.boesel.de oder das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 74 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bösel, 10.11.2025

Hermann Block